

Campingplatzordnung Dauercamper

Saison 2025. Winter 2024/25

Im Interesse aller Dauercamper gelten ab sofort nachfolgende Bestimmungen:

- 1.) Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt für ein Jahr ab dem Beginn des Mietvertrages. Ein Wohnheitsrecht ist nicht abzuleiten.
Die Miete wird jährlich festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich oder nach Absprache monatlich, per Abschlag. Bei Zahlungsverzug wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Der Dauerstellplatz wird nicht mehr zur Verfügung gestellt.
- 2.) Es wird ausschließlich ein leerer Dauerstellplatz, unabhängig von eventuellen späteren Käufen oder Übernahmen vom vorherigen Stellplatzmieter, vermietet. Die Untervermietung oder Abgabe des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Mietverhältnisses, das Grundstück auf eigene Kosten vollständig zu räumen. Eine Entschädigung für Einbauten und Einpflanzungen steht dem Mieter nicht zu. Die Stellplätze werden ausschließlich vom Vermieter vergeben und können nicht mit dem Wohnwagen verkauft, abgegeben oder vererbt werden. Der Stellplatz darf nicht als fester Wohnsitz genutzt werden.
- 3.) Die Stellplätze sind für den Eigengebrauch bestimmt. Gäste sind nur während der Anwesenheit des Mieters, von 9.00 bis 22.00 Uhr, erlaubt.
Das Eintrittsgeld für den Mieter, seinen Lebenspartner und alle minderjährigen Kinder, ist im Pachtzins eingeschlossen. Alle Besucher und Gäste des Mieters müssen Eintrittsgeld an der Kasse entrichten. Erwachsene Kinder sind Gäste. Jeder Mieter ist für seine Besucher verantwortlich.
Besucherfahrzeuge parken auf dem Besucherparkplatz. Übernachtungsgäste sind nur in Ausnahmefällen gestattet und bedürfen der Genehmigung des Campingplatzbetreibers.
Übernachtungsgäste bezahlen an Stelle des Eintrittsgeldes für Besucher eine Übernachtungsgebühr von € 4 bzw. 5,- / Kind/Erwachsene / Nacht. Zusätzliche Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile, sind auf den Dauerstellplätzen / Parkplatz nicht erlaubt.
- 4.) Das Fahren mit KFZ innerhalb des Campingplatzes ist nur bei Ankunft bzw. Abfahrt und bis zum gemieteten Stellplatz / Parkplatz gestattet. Die Zufahrt zum Campingplatzgelände ist jeweils nur mit einem (1) KFZ erlaubt. Mehrfache Ein- und Ausfahrten in und aus dem Campingplatz pro Tag stören andere Camper und sind zu vermeiden. Das Befahren des Campingplatzgeländes mit LKW über 7,5 to Ges.Gew. ist verboten. Parken außerhalb des zugewiesenen Parkplatzes ist verboten. Alle Wege sind für Rettungsfahrzeuge frei zu halten. Mit KFZs ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Abgabe der Schlüssel für die Einfahrtsschranken an Dritte oder der Einlass von weiteren KFZ ist nicht gestattet.
Achtung: Die Schranken schließen ca. 3 Minuten nach dem Öffnen automatisch.
- 5.) Die Stellplätze sind auf eigene Kosten des Mieters zu reinigen und in Ordnung zu halten. Der Müllcontainer ist nur für Hausmüll in handelsüblichen Mülltüten, der auf dem Campingplatz anfällt, zu verwenden. Glas, Blechdosen, Altpapier, Sperrmüll, recyclebarer Abfall muss zum Wertstoffhof/Container gebracht werden. Im Grüngutcontainer dürfen nur Grasschnitt und Äste abgelegt werden. Die Ablage von Müll und Grüngut außerhalb der Container ist nicht gestattet. Campingtoiletten dürfen nur an der Entsorgungsstation geleert werden.
- 6.) Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe auf dem gesamten Campingplatzgelände. Alle Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Unterhaltungen sind ebenfalls auf eine, der Nachtruhe entsprechende Lautstärke zu reduzieren. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der KFZ-Verkehr innerhalb des Campingplatzes verboten. Die Schranken sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr geschlossen.



7.) Lärmverursachende Arbeiten, wie Rasenmähen (auch elektrisch), Holzschneiden, Bohren, Hämmern, usw. dürfen nur in der Zeit von:

Mo – Fr: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr und Sa: 09.00 Uhr – 12.00 durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten durchgeführt werden.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September sind Bauarbeiten jeglicher Art untersagt. Der Campingplatz soll zur Erholung dienen, lärmverursachende Arbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken.

8.) Sichtschutzzäune und andere Absperrungen zwischen den Stellplätzen sind nicht erlaubt (ausgenommen im sog. „Garten“, max. Höhe 50 cm). Carports und Holzhütten an Stelle von Vorzelten und Wohnwagen sind verboten.

9.) Erdbewegungen, Bodenveränderungen, Abschneiden von Gehölzen, Verändern der Bepflanzung usw. bedürfen der Genehmigung durch den Vermieter. Hecken dürfen nicht über die Grundstücksgrenzen auf die Wege hinausragen und müssen frühzeitig zurückgeschnitten werden. Laub muss bis Dezember vom Platz entfernt werden.

- Da übermäßige Bepflanzungen den Charakter eines Campingplatzes verändern könnten, sind diese nur mit Zustimmung mit uns erlaubt.
- Wir bitten in Zukunft von Kirschlorbeer abzusehen und heimische, vogel- und Insektenfreundliche Pflanzen/Gehölze zu verwenden.

Das Entfernen und Beschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen ist nur mit unserer Genehmigung erlaubt. Alle Anpflanzungen gehen auf Kosten des Standplatzmieters.

10.) Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist untersagt. Für sämtliche Schäden an Leitungen und Einrichtungen, sowie Wasserverlust durch Schäden an Leitungen und Einrichtungen ab der Wasseruhr bzw. öffentlichen Entnahmestelle des Campingplatzbetreibers sind die Anschlussnehmer verantwortlich. (Garten-)Schläuche sind für einen dauerhaften Anschluss nicht erlaubt. Wasser ist ein kostbares Gut. Gehen Sie damit sparsam um und klären Sie auch Ihre Kinder diesbezüglich auf. Die vorgesehenen Wasserentnahmestellen sind nur zur Wasserentnahme bestimmt. Nicht zum Abwasser entsorgen. Geschirrspülen oder ähnliche Tätigkeiten sind strengstens untersagt.

11.) Die Flüssiggasanlagen in den Wohnwagen und Vorzelten müssen alle zwei Jahre durch einen Fachmann überprüft und abgenommen werden. Lagerfeuer, im Sinne von offenen Feuern, sind verboten.

12.) Die Ausübung eines Gewerbes auf oder vor dem Campingplatz ist verboten. Schaustellungen auf dem Platz bedürfen der Genehmigung durch die Eigentümer.

13.) Verstöße gegen die Campingplatzordnung werden mit fristloser Kündigung des Stellplatzes, ohne Rückvergütung der Stellplatzmiete, geahndet. Sollten Verstöße gegen die Campingplatzordnung nicht sofort vom Vermieter angesprochen werden, bedeutet dies jedoch kein stillschweigendes Einvernehmen.

15.) Der Mieter erklärt sich durch Bezahlung der Miete bzw. durch Verbleib auf dem Campingplatzgelände mit der Campingplatzordnung einverstanden. Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Campingplatzordnung unwirksam sein, so sind sie in gesetzlich zulässigerweise so zu ändern, wie es ihrem Sinn und Zweck am ehesten entspricht. Andere Bestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht unwirksam.

